

Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers T.W.O. Technische Werke Osning GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber T.W.O. GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber T.W.O. GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach tatsächlichem Aufwand.
4. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber T.W.O. GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
5. Der Netzbetreiber T.W.O. GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
6. Erfolgt nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erstellung eines Gasnetzanschlusses der Gasbezug, oder wird der Gasbezug über eine Dauer von mehr als zwei Jahren unterbrochen, ist der Netzbetreiber T.W.O. GmbH berechtigt, den Gasnetzanschluss vom Versorgungsnetz zu trennen. Ersatzweise kann auch für die Vorhaltung, Instandhaltung und Wartung des Gasnetzanschlusses eine jährliche Ausgleichszahlung berechnet werden.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

1. Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten.
2. Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber T.W.O. GmbH einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1. berechnet.

III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. und / oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber T.W.O. GmbH angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber T.W.O. GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

IV. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber T.W.O. GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber T.W.O. GmbH die Inbetriebsetzungskosten. Diese werden pauschal abgerechnet.
3. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers T.W.O. GmbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers T.W.O. GmbH festgelegt.

VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt des Netzbetreibers T.W.O. GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

VII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten am **01.07.2009** in Kraft.

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers T.W.O. Technische Werke Osning GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

gültig ab 01.07.2009

1. Baukostenzuschuss Gas (BKZ)

Nach § 11 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) ist vom Anschlussnehmer für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ein Baukostenzuschuss (BKZ) zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung und Verstärkung der örtlichen Verteilanlagen zu zahlen.

	<u>BKZ netto</u>	<u>BKZ brutto*</u>
Der Baukostenzuschuss bis zu einem Wärmebedarf von 120 kW beträgt	717,00 EURO	853,23 EURO

2. Netzanschluss Gas

Der Anschlussnehmer bezahlt der T.W.O. Technische Werke Osning GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach tatsächlichem Aufwand. Gleiches gilt für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

Die Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundeanlage werden pauschal berechnet. Diese Pauschale beträgt

82,50 EURO

Die Ausgleichszahlung (Vorhaltung, Instandhaltung u. Wartung) für einen Gasnetzanschluss ohne Bezug beträgt je Kalenderjahr

50,00 EURO

4. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer VI. der Ergänzenden Bedingungen)

Mahnkosten	3,00 € ¹
Nachinkasso/ Direktinkasso	25,00 € ¹
Einstellung/Unterbrechung der Anschlussnutzung	25,00 € ¹
Wiederaufnahme der Anschlussnutzung	
während der üblichen Dienstzeiten	25,00 €
außerhalb der üblichen Dienstzeiten	50,00 €

5. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet (derzeit 19 %).

Die mit ¹ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

* Die Umsatzsteuer wird auf der Rechnung offen ausgewiesen. Bei den in diesem Preisblatt genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer mit derzeit 19 % enthalten und auf 2 Dezimalstellen gerundet.